

**Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.**



Präsident des Landtages NRW
Herrn Wilhelm
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Schorlemerstr. 13
48143 Münster
Postfach 8649
48046 Münster

Tel.: (0251) 4175 05
Fax: (0251) 4175 134

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.1.2005

Geschäftszeichen I.1

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

Als Anlage überreiche ich die Stellungnahme der Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden In NRW zu den geplanten Änderungen des Landschaftsgesetzes. Diese besteht aus 8 Seiten.

Für die Verbände wird der Unterzeichner an der Anhörung am Dienstag, 1. Februar 2005 im Plenarsaal Teilnehmen.

Bei künftigen Benachrichtigungen über Anhörungsvorgänge etc. bitte ich sowohl den VJE, als auch den RVEJ grundsätzlich zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Reh
Geschäftsführer VJE, Rechtsanwalt

**Verband der Jagdgenossenschaften
und Eigenjagden in Westfalen- Lippe**

**Schorlemerstraße 13
48143 Münster**

**Rheinischer Verband der
Eigenjagdbesitzer und
Jagdgenossenschaften
Rochusstraße 18
53123 Bonn**

Münster, 29.12.2004

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 7.
Dezember 2004.**

Zu der geplanten Änderung des Landschaftsgesetzes nehmen die beiden Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in NRW, der VJE und der RVEJ gemeinsam wie folgt Stellung:

Es stößt diesseits schlicht auf Unverständnis, dass augenscheinlich bewusst der Gesetzesentwurf ohne Beteiligung der Hauptbetroffenen, d.h. der Eigentümer und Nutzer auf den Weg gebracht worden ist und mit besonderer Eile die Umsetzung betrieben wird. Dies dient weder der Konfliktvermeidung noch der Akzeptanz. Die Beteiligung der Betroffenen gebietet sich schon nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Dieser Grundsatz ist auch dann verletzt, wenn den Betroffenen zu einem umfangreichen Regelungsentwurf jede Vorfeldbeteiligung versagt ist und im Anschluss der zeitliche Beteiligungs- und Verfahrenskorridor so eng gewählt worden ist, dass eine effektive Interessenwahrnehmung nicht mehr gewährleistet ist.

Schon die Textpassagen der Einleitung gehen von fehlerhaften Bewertungen aus und sind damit nicht geeignet, den in der legislativen Verantwortung stehenden Abgeordneten ein zutreffendes Bild über die zu regelnden Sachverhalte und die dabei bestehenden Handlungsspielräume zu vermitteln.

So wird unter „A Problem“ ein in Wahrheit nicht bestehender Umsetzungsdruck insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht suggeriert. Unbeachtet geblieben ist dabei, dass schon gegen die Verfassungskonformität des Bundesnaturschutzgesetzes in wesentlichen Bereichen gewichtige Gründe sprechen. Bereits seit der Verfassungsänderung des Jahres 1994 darf der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur noch dann – und auch nur insoweit – Regelungen treffen, wenn die Erforderlichkeit einer Bundesregelung besteht. Für die Rahmengesetzgebung, also auch für das BNatSchG, ist die Zugriffshürde für den Bund sogar noch höher gelegt worden. Hier muss der Bund zusätzlich den Nachweis führen, dass eine Nichtregelung des Bundes bzw. eine alternative Regelung durch die Länder zu einer Rechtszersplitterung mit so problematischen Folgen führt, dass dies für Bund und Länder nicht hinnehmbar ist.

Demgemäß hätte der Bund lediglich eine „**Rumpfgesetzgebung**“ im Bereich des Naturschutzes erlassen dürfen, jedoch nicht die erfolgten umfangreichen Detailregelungen des BNatSchG. Wir können nur dazu auffordern, die sich für den Landesgesetzgeber ergebenden Handlungsspielräume zu nutzen und die Belange der Eigentümer und Nutzer mehr zu beachten, als dies durch die restriktiven Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

geschehen ist. Wir fordern dazu auf, auch solche Regelungen des Änderungsentwurfes im Hinblick auf einen besseren Interessenausgleich für Eigentümer und Nutzer auf den Prüfstand zu bringen, die ganz, oder zu Teilen dem Wortlaut nach dem BNatSchG entnommen worden sind. Erst Recht fordern wir eine Überarbeitung im Sinne eines Interessenausgleichs natürlich dort, wo die Regelungen auf Landesebene noch restriktiver ausgefallen sind, als im BNatSchG.

Zu Kosten :

Es bedarf einer intensiven Prüfung, welche Kosten mit der Änderung des Landschaftsgesetzes verbunden sind. Wenn behauptet wird, dass bei der Änderung keine signifikanten Kosten absehbar sind, so ist dies nicht nachvollziehbar. Mit welchem Kostenanalyseverfahren ist man hier vorgegangen? Es liegt doch auf der Hand, dass Bewirtschaftungseinschränkungen, Auflagen und zusätzliche Verwaltungsverfahren zu Kosten bei den Betroffenen führen.

Zusätzliche Aufgaben für Behörden und Kommunen entstehen, wie nachfolgend ersichtlich ist. Das Entstehen von Kosten ist evident ersichtlich!

Zu Alternativen:

Dort steht schlicht „Keine“

Diese Aussage wirft ein bezeichnendes Bild auf den Entstehungsprozess für den Gesetzesentwurf. Aus den bereits genannten Gründen sind die Handlungsspielräume größer, als bisher erkannt. Die Alternative zu einem schlechten Gesetz ist ein gutes Gesetz, welches dann gelingen mag, wenn man den Dialog mit den Betroffenen sucht.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Der Wortlaut des § 2 I verwischt die vordringlich abzuwägenden Schutzgüter, indem allgemein von den Anforderungen der Allgemeinheit gesprochen wird. Die Ziele des Naturschutzes sind in erster Linie aber mit den Grundrechten Art 14 GG und Art 12 I GG in Ausgleich zu bringen und nicht mit den Anforderungen der Allgemeinheit, denn diese stellen noch eine zusätzliche Einschränkung von Eigentum und Berufsausübung im ländlichen Raum dar (Sozialpflichtigkeit).

§ 2 I Nr1 bestimmt als Schutzziel den Naturhaushalt in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen. Dies führt zu einem Naturschutzanspruch bzw. Schutzauftrag für die gesamte Fläche. Ein Interessenausgleich mit den vorgenannten Rechtsgütern der Eigentümer und Nutzer ist damit unzulässig von vornherein ausgeschlossen, indem ein Vorrang des Naturschutzes postuliert wird.

§ 2 I Nr 3

Der Sicherungsanspruch für geschlossene Pflanzendecken und Ufervegetationen geht zu weit. Es ist jeweils die zu untersuchende Frage des Einzelfalls, in wie weit ein Bestandteil

schutzwürdig ist, oder nicht. Nur so kann der grundgesetzlich erforderliche Interessenausgleich im Einzelfall verwirklicht werden.

§ 2 I Nr 11:

Der Entsiegelungsauftrag für nicht mehr benötigte Flächen ist dann zu begrüßen, wenn er die echten Flächenverbraucher trifft. Es darf hingegen nicht sein, dass die Menschen im ländlichen Raum künftig mit einem geringeren Bestandsschutz konfrontiert werde, was etwa Baumaßnahmen anbetrifft.

§ 2 I Nr 13:

Gerade die Nutzung des ländlichen Raumes durch Naherholung ist etwa im Umfeld von Ballungsgebieten schon jetzt mit erheblichen Konflikten verbunden. Gerade die Jagdrechtsinhaber leiden schon jetzt ganz erheblich aufgrund der Freizeitnutzung durch die Allgemeinheit. So sind viele Reviere nur noch mit erheblichen Pachtzinseinbußen zu verpachten. Wildeinstände werden beunruhigt, Schäden an den Grundstücken entstehen. Notwendig sind Benutzungsregeln für die Allgemeinheit und nicht eine Ausdehnung der Nutzungsanspruchsgrundlage für die Allgemeinheit!

§ 2a II:

Die erhöhte Sozialpflichtigkeit von Personen des öffentlichen Rechts führt zu weit, da bereits jetzt weitreichende Betretungsrechte bestehen und hier Regelungen gefunden werden müssen, die schädlichen Nebenwirkungen zu begrenzen.

Unter keinen Umständen kann eine erhöhte Sozialpflichtigkeit den Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts abverlangt werden. Dies wäre evident verfassungswidrig. Allein deshalb muss diese Regelung geändert werden, da es sich um eine Verwaltung von Privateigentum handelt!

§ 2 b

Ein Biotopverbund im Sinne Natura 2000 setzt nicht zugleich eine Umsetzung im Wege der aufgelisteten maximalen Schutzkategorien voraus. Vor dem Hintergrund auch wirtschaftlicher – und sozialer Verantwortung ist es schlicht unverständlich, dass man sich sogar eine Mindestfestlegung auf 10 % vornehmen will. Pflege und Erhalt einer Kulturlandschaft durch Bewirtschaftung wird auf Dauer der einzig bezahlbare Naturschutz bleiben. Nicht die maximale Schutzgebietskategorie gewährleistet daher die Zielsetzung von Natura 2000.

§ 2 c III

Naturschutz nach Generalstabmethode bzw. vom Reisbrett ist nicht geeignet den notwendigen Interessenausgleich zu gewährleisten. Die Erstellung von Planvorgaben – hier innerhalb sog. Landschaftsrahmenpläne – verengt die notwendigen Handlungsspielräume auf Kreis- und Bezirksebene. Wegen der erheblichen möglichen Auswirkungen solcher Landschaftsrahmenpläne und der darauf basierenden Landschaftspläne muss die Rechtskontrolle für die Betroffenen verbessert werden. Es ist daher für diese Pläne die Einführung des Normenkontrollverfahrens einzufordern.

§ 2 c Abs 4 :

Auch wenn diese Regelungen vom BNatSchG übernommen worden sind, sollte gleichwohl eine Überarbeitung des Wortlautes erfolgen. Die Ver- und Gebote müssen sich hinsichtlich ihrer verfassungskonformen Umsetzung daran messen lassen, ob sie wirklich erforderlich sind. Allgemeine Erwägungen zu möglichen Gefahren reichen nicht aus.

Beispiel zu Nr 1:

Die Verpflichtung zur standortangepassten Nutzung wäre einzusehen, um die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und Nutzbarkeit zu erhalten, da der Gesetzgeber damit erkenntlich macht, wann eine Einschränkung sonstiger Rechte gerechtfertigt ist. Ohne Not entsteht ansonsten ein auslegungs- und insbesondere dehnfähiger Begriff der Standortangepasstheit.

Beispiel zu Nr 4: Eine Einschränkung der Tierhaltung mag dann erforderlich sein, wenn dadurch schädliche Umwelteinwirkungen entstehen. Falsch ist es indessen, allgemein eine Verpflichtung auszusprechen, dass Tierhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen hat, also unabhängig davon, ob im Einzelfall überhaupt hiervon schädliche Auswirkungen ausgehen. Nur ergänzend sei der Hinweis erlaubt, dass die Grundsätze der Arbeitsteilung heute auch in der Landwirtschaft gelten, was etwa Viehzucht einerseits und Pflanzenbau andererseits betrifft!

Zu § 2c Abs 5:

Wie aus dem letzten Landewaldbericht ersichtlich ist, liegt in den Nutzwäldern in NRW eine höhere Biodiversität vor, als in dem ungenutzten Wald. Auch besteht eine soziale- und wirtschaftliche Verantwortung dahin, dass auch in Zukunft Fichte, Tanne und Kiefer als Nutzholz im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Es bedarf nicht einer „Forstwende“ mit der Zielsetzung möglichst überall naturnahe Wälder aufzubauen.

Zu § 2 c Abs 6:

Die Einschränkungen des Fischbesatzes führen viel zu weit, da nicht zwischen stehenden und fließenden Gewässern unterschieden wird. Es muss etwa den Angelfischern unbenommen bleiben, in allen stehenden Gewässern, insbesondere aber auch in künstlichen Gewässern Fischbesatz vornehmen zu können. Sollen etwa Karpfen bzw. Spiegelkarpfen oder Regenbogenforellen künftig nicht mehr eingesetzt und damit genutzt werden? Hier sind augenscheinlich die Rechte und Interessen der Eigentümer und Nutzer nicht gesehen worden.

§ 3:

Soll hier ein Ablassparagraph auf Vorrat angelegt werden?
Es reicht vollständig, wenn der zweite Halbsatz allein steht.

§ 3a :

Im Sinne einer verfassungskonformen Gesetzesanwendung hat eine Behörde grundsätzlich zu überprüfen, ob als Austauschmittel zu einer Zwangsmaßnahme auch eine vertragliche Regelung in Betracht kommt, so dass dieser Hinweis berechtigt ist. Da unsere verfassungsrechtliche Werteordnung wesentlich auf der Eigentumsgarantie bzw. der Privatautonomie basiert und zudem auch in Regierungskreisen immer wieder Deregulierung eingefordert wird, muss ein grundsätzlicher Vorrang des Vertragsnaturschutzes statuiert werden.

§ 4 Abs 1:

Eingriff soll nunmehr alles sein, was beeinträchtigen **kann** (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Dies führt zu weit, da in unzulässiger Weise hierdurch eine Beweislastumkehr produziert wird. Wenn der Staat seine Eingriffe bereits legitimieren kann, indem er einen Gefahrenverdacht bemüht, so entledigt er sich in unzulässiger Weise seiner Beweispflicht hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Eingriffs.

Zu § 4 Abs 1 Nr 10:

Ein „gelungenes“ Beispiel für Bürokratie und Regulierung, fern ab des Auftrags zur Deregulierung und weit ab von wirtschaftlichem Verständnis. Alles, was größer als 0,3 ha ist, soll Eingriff sein? Das kann doch nicht ernst gemeint sein.

Zu § 4 Abs 3 Nr 5:

Es fehlt die Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd im weiteren Sinne! Jagdrecht ist Eigentumsrecht. Jagdliche Einrichtungen etwa unterliegen der Eigentumsgarantie.

Zu § 4 abs 3 Nr 6:

Der Vertragsnaturschutz wird durch eine solche zeitliche Einschränkung entwertet. Hier sollte zumindest gleichgezogen werden mit den sonstigen prämierechtlichen Bestimmungen und ein Zeitraum daher von mindestens 5 Jahren zugebilligt werden.

Zu § 4a Abs 4:

Nicht auf den Umstand, dass eine Art unter Strengschutz steht sollte darüber entscheiden, ob ein Biotop für einen Eingriff zu Verfügung steht bzw. ausscheidet. So steht beispielsweise der Luchs, der immer wieder durch Naturschutzaktivisten illegal ausgesetzt wird unter Strengschutz. Ein männlicher Luchs beansprucht bis zu 400 Quadratkilometer Fläche. Eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen steht nach Gemeinschaftsrecht unter Strengschutz. Nicht jede Biotopsbeeinträchtigung ist aber zugleich auch eine Gefahr für die Art. Erforderlich ist jeweils die Einzelfallabwägung, ob der Eingriff die Art gefährdet und wenn dies der Fall ist, wie der Eingriff ausgeglichen werden kann. Da in die Rechte vornehmlich der Eigentümer und Nutzer eingegriffen wird, hat in erster Linie auch ein Interessenausgleich mit deren Rechten zu erfolgen und nicht mit den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“.

§ 5 a :

Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 11 Abs 4 :

Wenn hier die Landschaftsbeiräte eine neue Zusammensetzung erfahren, ist nicht ersichtlich, warum nicht auch jeweils VJE und RVEJ einen Vertreter entsenden können. VJE und RVEJ vertreten in NRW 1650 Jagdgenossenschaften und Eigenjagden mit über 890.000 ha Fläche. Dahinter steht eine gewaltige Zahl von

Grundstückseigentümern allein in den Jagdgenossenschaften. Wenn schon Imker und Sportler zukünftig über das Eigentum und die Berufsausübung der Eigentümer und Nutzer mitbestimmen können sollen, dann kann dies erst Recht nur für die Jagdrechtsinhaber gelten.

Zu § 11 a:

Augenscheinlich wird hier der gesetzliche Boden für künftige staatliche Förderung vorbereitet. Dies ist abzulehnen, da auch andere Privatorganisationen aus eigenen Mitteln leben müssen und sollten.

Zu § 12:

Warum sind die bestehenden Verbände nicht erfasst. Für Anerkennung, aber auch Aberkennung sollten Kriterien aufgestellt sein. Es kann kein Bestandsschutz geben, etwa wenn ein bestehender Verband nicht weiter die erforderliche Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet.

Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte dieser Vereine sind zu weit ausgeschaltet.

§ 15 a Abs 3:

Bei einer solchen Regelung bleibt die kommunale Planungshoheit augenscheinlich auf der Strecke. Es ist ureigene Aufgabe der Bauleitplanung den Interessenausgleich im Plangebiet zu realisieren. Eine zusätzliche Regulierung durch die LÖBF dürfte kaum zu begründen sein.

§ 18 Abs 1:

Die Nutzungen in einer Kulturlandschaft sind wesentliches Entwicklungsziel. Eigentum und Nutzung werden gleichwohl in dieser Regelung totgeschwiegen, da augenscheinlich kein Interessenausgleich, sondern Sozialisierung angestrebt ist.

§ 20 Satz 3 :

Soll hier der Zugriff auf „Schattengebiete“ eröffnet werden?

Zu § 21:

Soll der Schutzzweck „besondere kulturhistorische Bedeutung“ innerhalb der Landschaftsplanung dazu gedacht sein, dynamische Prozesse der Wirtschaft in einer Kulturlandschaft zu verhindern? Geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und fortschreitende gesellschaftliche Entwicklungen dürfen doch nicht durch ein Einfrieren des Landschaftsbildes verhindert werden!

Zu § 22 S 1 :

Was sollen denn noch Flächen sein, die einem Naturdenkmal entsprechen? Offensichtlich will man hier eine weitere- und neue Anspruchsgrundlage etablieren, um vereinfachten Flächenzugriff zu erhalten und dies sogar bis 5 ha.

Naturdenkmale haben eine hohe Schutzkategorie, sodass eine Übertragung auf unbestimmte andere Gebietstypen schlicht abzulehnen ist.

Zu § 36 a:

Ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz wird abgelehnt. Ein gerechter Interessenausgleich mit den Belangen der Eigentümer und Nutzer wird damit zu Nichte gemacht, zumal, bis 5 ha dann für fast sämtliche Flächen ein Vorkaufsrecht begründet werden könnte. Das Vorkaufsrecht muss vielmehr gelten für die Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe.

Zu § 43 Abs 1:

Der Rechtsverordnung zur Regelung des Wildbestandes sollte per Landschaftsgesetz mit auf den Weg gegeben werden, dass die Belange der angrenzenden Flächeneigentümer zu berücksichtigen sind gerade was die Wildschadensfrage betrifft, etwa beim Schwarzwild. Fehlende Schwarzwildbejagung im Nationalpark macht den Staat zum „Störer“ in der Feldflur, wofür er in der Verantwortung steht.

§ 44 :

Warum ist die Notwendigkeit eines verantwortlichen Trägers für Naturparke entfallen? Gibt es hier künftig mehr an kostenintensiver staatlicher Verantwortung?

Zu § 61 Abs 3:

Das Ansiedeln gebietsfremder Arten kann nicht pauschal unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Besatzmaßnahmen im Bereich der Angelfischerei. Nicht allein ein Gefahrenverdacht darf ausreichen, um eine Genehmigung zu versagen, sondern auch hier ist von dem Gesetzgeber die Schaffung einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage zu fordern, die sich daran orientiert, ob ein Verbot bzw. die Versagung einer Genehmigung tatsächlich erforderlich ist. Eine nicht auszuschließende Gefahr einer Verfälschung reicht hier nicht aus und führt zu einer Beweislastumkehr zugunsten staatlichen Handelns.

§ 62 Abs 3

Ab wann soll eine Lehm- und Lösswand vorliegen? Soll jetzt jeder Steinbruch und kleine Uferabbruch mit der hohen Schutzkategorie „Gesetzlich geschütztes Biotop“ versehen werden? Hier muss eine klare Abgrenzung erfolgen. Die Unterschutzstellung muss sich auch anhand der Schutzwürdigkeit im Einzelfall messen lassen. Verständlich mag der Schutz etwa einer Lehmwand sein, in der ein Eisvogel brütet. Unverständlich ist hingegen ein pauschaler Schutz ohne Schutzwürdigkeit. Betroffene Eigentümer müssen weiterhin in der Lage sein ihr Eigentum gegen Witterungs- und Natureinflüsse bzw. Verlust zu sichern. So darf etwa die Einbringungen von Spundwänden im Uferbereich eines Gewässers, oder die Abstützung eines Hangfußes nicht aus pauschalen Schutzerwägungen unmöglich gemacht werden.

§ 62 Abs 2

Eine Ausnahme ist grundsätzlich dann zuzulassen, wenn während der Laufzeit der Beschränkung ein Biotop entstanden ist. Auch kann bei der Zulassung von Ausnahmen kein Ersatzgeld eingefordert werden. Alle Regelungen – insbesondere auch diejenigen, die für eine Bewirtschaftungswiederaufnahme gelten – gehören in den Vertrag schon wegen der Warnfunktion für den Vertragspartner. Sie gehören nicht in das Landschaftsgesetz.

§ 62 Abs 3

Die Abgrenzung der Biotope erfolgt in einer erheblich beanstandungswürdigen Art und Weise. Da wird ein Abgrenzungsvorschlag erarbeitet und in gleicher Weise den Naturschutzvereinen und dem Eigentümer zur Stellungnahme gegeben. Man kann sich ausrechnen, wie das abläuft, wenn Naturschutzvereine jeweils Maximalabgrenzungen einfordern und im Einzelfall „großherzig“ etwas von dieser Maximalforderung abgerückt wird. Richtiger Adressat ist und bleibt ausschließlich der betroffene Eigentümer der Fläche.

Zu § 62 Abs 4:

Die Eigentümer sind grundsätzlich vollumfänglich in den Prozess einzubinden und nicht lediglich auf deren Anfrage hin zu unterrichten. Ist hier Konfliktvermeidung durch Konfliktverschweigung gewollt?

Zu § 62 Abs 6:

Gegen die unbestimmten Vorgaben für eine Rechtsverordnung bestehen erhebliche Bedenken. Gerade die Festlegung von Mindestgrößen und Ausschlusskriterien ist von so erheblicher Bedeutung für die Betroffenen, dass man hier die Verantwortung nicht in eine Rechtsverordnung abschieben sollte.

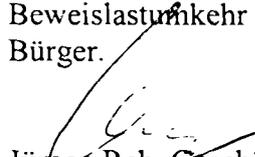
Zu § 65 Abs 1:

Die Zuständigkeiten nach dem Landesjagdgesetz müssen erhalten bleiben.

Zu § 48 c :

Es ist unverständlich, dass der Vertragsnaturschutz durch das Landschaftsgesetz in seiner Bedeutung degradiert wird. Der Vertragsnaturschutz ist ersichtlich eines der Instrumente, welches nach europarechtlicher Vorgabe zur Umsetzung des Schutzes von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gedacht ist. Ihm wird auf Bundes- und Landesebene ersichtlich aber nur eine unbedeutende Hilfsfunktion zugebilligt, wenn es darum geht, aus Eigentümern und Nutzern noch zusätzliche Zugeständnisse zu holen. Es ist ein Unding, wenn Vertragsnaturschutz mit einem gesetzlichen Verbotskatalog zusätzlich flankiert wird. Vertragsautonomie wird so ad absurdum geführt. Auch die letzte Entscheidung des BVerwG „Hochmoselüberquerung“ hat hier nicht etwa einen Handlungszwang in dieser Form begründet, denn auch dort ist nur auf geltendes Recht insoweit hingewiesen worden, dass die gemeldeten Gebiete nach außen durch Rechtsakt umzusetzen sind. Diese Gebiete können selbstverständlich in Ergänzung eines solchen formalen Festsetzungsaktes durch Vertragsnaturschutz umfänglich abgesichert werden, ohne dass hier verklausuliert eine neue NSG- Kategorie eingeführt wird.

Zu beanstanden ist auch hier wiederum ein Verbot von Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können. Auch führt in unzulässiger Art und Weise zur Beweislastumkehr zu Gunsten des eingreifenden Staates im Verhältnis zum betroffenen Bürger.


Jürgen Reh, Geschäftsführer VJE, Rechtsanwalt